

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 41 (1968)

Heft: 10

Artikel: Von Monat zu Monat : der Militärschuh

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517937>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Militärschuh

I.

Am 19. Juli dieses Jahres hat der Bundesrat eine Änderung an der Verordnung vom 3. Januar 1967 über die Mannschaftsausrüstung vorgenommen. Der wichtigste Teil dieses neuen Erlasses bestand in der Einführung eines neuen Artikels 40^{bis}, worin die *Abgabe eines Ausgangsregentmantels* an Rekruten, Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere geregelt wurde. Neben dieser Aufsehen erregenden Neuerung, die begreiflicherweise unsere Wehrmänner besonders interessiert hat, ist eine äusserlich unscheinbare, aber materiell keineswegs bedeutungslose weitere Änderung an der Verordnung über die Mannschaftsausrüstung meist übersehen worden. Der vom Bundesrat am 19. Juli 1968 beschlossene neue Artikel 13, Absatz 2 der Verordnung nennt als Gegenstände der persönlichen Ausrüstung, für welche die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen selbst aufzukommen haben, nur noch die Leibwäsche und die zur Körperpflege erforderlichen Gegenstände. Im Unterschied zum Artikel 13, Absatz 2 in der bisherigen Fassung vom 3. Januar 1967 ist in dieser Aufzählung das Schuhwerk nicht mehr aufgeführt. Dies bedeutet also, dass die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen nicht selbst für ihr Schuhwerk (d. h. das zur Arbeit getragene Ordonnanzschuhwerk) zu sorgen haben, sondern dass ihnen dieses unentgeltlich vom Bund zur Verfügung gestellt wird.

Mit der neuen Verordnung vom 19. Juli 1968 wurde der Schlußstrich unter eine lange Entwicklung gezogen; damit wurde erstmals eine Regelung abschliessend gesetzgeberisch verankert, die auf Grund von Sondererlassen bereits seit längerer Zeit praktisch gehandhabt worden ist. Der Grundsatz, dass der Staat für das Schuhwerk des Soldaten aufzukommen hat, ist damit eindeutig in den Vorschriften niedergelegt — was bisher interessanterweise nicht der Fall war.

Die Betrachtung der Behandlung, welche das Schuhwerk als Teil der persönlichen Ausrüstung des Wehrmannes im Laufe der Zeit erfahren hat, vermittelt einige reizvolle Einblicke in die jüngste Entwicklung unseres Wehrwesens. Wir wollen diese Betrachtung einmal vornehmen, wobei wir die Leser um Entschuldigung bitten für das diesmal etwas banalere Thema.

II.

Dort wo die Geschichte der schweizerischen Armee beginnt, beginnt auch die Geschichte des schweizerischen Militärschuhs. Vom ersten Bekleidungsreglement der jungen Bundesarmee vom Jahre 1852 hinweg (es stützte sich auf das Bundesgesetz vom Jahre 1851 über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres und ersetzte das alte Bekleidungsreglement von 1843) galt der Grundsatz, dass der Wehrmann sein Schuhwerk selber zu beschaffen und in den Dienst mitzubringen hatte. Dieses Prinzip galt als so selbstverständlich, dass es in dem Reglement von 1852 gar nicht ausdrücklich festgehalten wurde. Dieses beschränkte sich darauf, festzustellen, wie die Militärschuhe beschaffen sein sollen: sie müssen von gutem Leder sein, sollen starke Sohlen (Doppelsohlen) besitzen und sollen, ohne allzu schwer zu sein, die nötige Dauerhaftigkeit für den Militärdienst aufweisen.

Der Grundsatz, wonach der Wehrmann verpflichtet sei, selbst für sein Schuhwerk zu sorgen, hat sich seit der Schaffung des Bundesheeres bis in die Zeit des Ersten Weltkriegs erhalten. Zwar hat der Bund, mit Rücksicht auf die Marschtauglichkeit der Truppe und vor allem im Sinn eines Entgegenkommens von einem gewissen Zeitpunkt hinweg diese Aufgabe selbst übernommen; eine eindeutige Verpflichtung des Bundes bestand jedoch bisher nicht.

Die freie Wahl des Schuhwerks hatte von Anfang an erhebliche Nachteile. Wenn auch die Reglemente Vorschriften über Beschaffenheit und Qualität des Schuhwerks aufstellten, blieb es doch dem Einzelnen überlassen, seine Wahl zu treffen. Deshalb war in der Truppe eine bunte Sammlung verschiedenster Schuhtypen im Gebrauch, was unter anderem zu zahlreichen Ausfällen wegen Marschbeschwerden führte. So rechnete man in unserer Armee bis zum Jahre 1880 bei grösseren Märschen mit Marschausfällen von 15 bis 20 %, die in erster Linie auf ungeeignetes Schuhwerk zurückzuführen waren. Bereits im Jahre 1870 versuchten deshalb die Kantone Bern, Zürich und Zug ein einheitliches Modell eines Militärschuhs zu entwickeln. Zehn Jahre später fanden Bestrebungen statt, den Militärschuh für die ganze Schweiz zu vereinheitlichen, wobei man sich vorerst darüber schlüssig werden musste, ob der Wehrmann eine hohe Schnürbottine, oder einen halbhohen Marschstiefel tragen solle. Da für eine Vereinheitlichung des Militärschuhs das Vorhandensein geeigneter Leisten notwendig war, wurden in den Rekrutenschulen des Jahres 1881 einige tausend Rekrutenfüsse gemessen und auf Grund der Massergebnisse eine Masstabelle für die verschiedenen Leistengrössen ausgearbeitet. In der Folge entwickelte sich eine längere Auseinandersetzung über die Beschaffenheit der Leisten, an der sich im Jahre 1886 auch der schweizerische Schuhmachermeisterverband mit einem eigenen Modell beteiligte. Erst im Jahre 1901 gelangte dann ein einheitliches Ordonnanzschuhwerk des Bundes zur Abgabe.

Nachdem der Bund im Jahre 1892 im Blick auf die Kriegsbereitschaft der Armee einen Vorrat an Militärschuhen angelegt hatte, wurden mit einem grundlegenden Bundesbeschluss vom 28. September 1893 die Grundsätze für deren Abgabe an die Wehrmänner umschrieben. Dabei wurde am Prinzip der Selbstbeschaffung zwar festgehalten. Aber mit Rücksicht auf die Kosten und im Bestreben, die Truppe mit einem einheitlichen und möglichst tauglichen Schuhwerk auszurüsten wurde die Abgabe erleichtert, indem nun jeder Rekrut im Zeughaus ein Paar Ordonnanzschuhe zum herabgesetzten Preis von Fr. 10.— kaufen konnte. Nach 80 Diensttagen konnte er ein zweites und nach 110 Tagen ein drittes Paar zum selben Preis beziehen.

Das im Jahre 1891 — auf Grund einer Verordnung vom selben Jahr über die Mannschaftsausrüstung — erlassene neue Bekleidungsreglement der Armee schrieb vor, dass der Wehrmann mit zwei Paar Schuhen zu Dienstleistungen einzurücken hatte: einem Paar hohen, kräftigen Schuhen für die Arbeit, und einem Paar leichten Quartierschuhen für den Ausgang. Der hergebrachte Grundsatz, dass der Mann seine Schuhe selbst zu bezahlen habe, wurde dabei ausdrücklich aufrechterhalten, was schon vor der Jahrhundertwende immer wieder Anlass zu Kritiken bot, kostete damals doch ein Paar Marschschuhe zwischen Fr. 17.— und 19.—. Als der Bund im Jahre 1901 seinen Einheitsschuh einführte, lag der Beschaffungspreis für den Bund auf Fr. 17.50. Dennoch wurde der Abgabepreis an den Mann von Fr. 10.— beibehalten; die Preisdifferenz übernahm wiederum die Eidgenossenschaft. Bereits ein Jahr früher war auch die Abgabe von Quartierschuhen zum Preis von Fr. 5.— (Gestehungspreis Fr. 10.—) an die Mannschaft angeordnet worden; dieser Preis wurde 1908 auf Fr. 8.— erhöht.

Eine Neuerung war der mit einem Bundesbeschluss vom Jahre 1908 eingeführte Gebirgsschuh, der zu einem herabgesetzten Preis von Fr. 20.— bezogen werden konnte. Mit einer Verordnung vom Jahre 1910 über die Mannschaftsausrüstung wurde die verbilligte Abgabe von Schuhen ausgedehnt auf die Möglichkeit einer besondern Preissenkung für Bedürftige. Dieselbe Regel wurde grundsätzlich auch im Bundesbeschluss vom 3. April 1914 betreffend die militärische Fussbekleidung übernommen. Den Rekruten wurde dabei die Möglichkeit gegeben, zwei Paar Marschschuhe sowie ein Paar Quartierschuhe zu herabgesetztem Preis aus Armeebeständen zu kaufen.

Die langen Dienstzeiten während der Grenzbesetzung 1914/18 hatten nicht nur einen erhöhten Schuhverbrauch zur Folge, sondern führten in vielen Fällen auch dazu, dass die Wehrmänner immer grössere Mühe hatten, den für die Selbstbeschaffung ihrer Schuhe notwendigen Geldbetrag aufzubringen. Diese Umstände veranlassten den Bundesrat im Kriegsjahr 1916 erstmals das Prinzip der Selbstbeschaffung des Militärschuhwerks zu verlassen. Mit einem Vollmachten-

beschluss vom 4. April 1916 wurde vorläufig für die Dauer des Krieges die unentgeltliche Abgabe des Ersatzordonnanzschuhwerks verfügt. Die unentgeltlich abgegebenen Schuhe blieben jedoch — um das Prinzip zu wahren — Eigentum des Staates. Der Mann durfte bei der Entlassung nur ein Paar mit nach Hause nehmen, das er ausser Dienst nicht tragen durfte; das zweite Paar blieb im Zeughaus deponiert. — Mit einem Bundesratsbeschluss vom 9. Mai 1917 wurde auch die unentgeltliche Abgabe von neuen Ordonnanzschuhen an Rekruten angeordnet, vor allem um damit eine einheitliche Regelung in der ganzen Armee zu schaffen.

Nach dem Krieg wurde mit dem Bundesbeschluss vom 11. Februar 1920 das im Aktivdienst eingeführte System teilweise wieder verlassen, indem die Rekruten nur noch 1 Paar Ordonnanzschuhe unentgeltlich erhielten, während der Wehrmann im Auszugsalter ein zweites Paar zu herabgesetztem Preis kaufen konnte. Auf die Abgabe von Quartierschuhen wurde dagegen verzichtet, in der Meinung, dass diese Ausgabe für den Mann zumutbar sei.

Als in den Nachkriegsjahren die Kredite der Armee immer mehr beschnitten wurden und die Militärverwaltung zu äusserster Sparsamkeit gezwungen war, versuchte der Bundesrat bei den Militärschuhen zu einer Einsparung zu gelangen. Mit einer Botschaft vom 7. Dezember 1925 beantragte er den eidgenössischen Räten, die Gratisabgabe von Marschschuhen an Rekruten wieder aufzuheben und sie durch die Möglichkeit des Bezugs zu einem herabgesetzten Preis zu ersetzen. Bei der Beschaffung von Ersatzschuhen zu herabgesetztem Preis sollte die bisherige Regelung beibehalten werden. Die Bundesversammlung lehnte jedoch diese Rückkehr zum ursprünglichen Beschaffungssystem ab und trat auf die Vorlage des Bundesrates nicht ein.

So blieb es bei der Regelung von 1920, bis der Zweite Weltkrieg eine Neuordnung notwendig machte. Ein erster, auf Grund seiner Vollmachten erlassener Beschluss des Bundesrates vom 5. August 1940 verfügte — wie 1916 — wieder den unentgeltlichen Ersatz des Schuhwerks, während ein grundlegender Bundesratsbeschluss vom 26. Juli 1944 auch die unentgeltliche Abgabe von 2 Paar Marschschuhen an die Rekruten und die Ausrüstung des Feldheeres mit einem zweiten Paar anordnete. Gleichzeitig wurde die verbilligte Abgabe von Ordonnanzschuhen erweitert.

Nach dem Zweiten Weltkrieg legte ein Beschluss der Bundesversammlung vom 28. Juni 1946 die Grundsätze der Schuhabgabe fest. Darin wurde die Gratisabgabe von 2 Paar Ordonnanzschuhen an die Rekruten bestätigt und gleichzeitig bestimmt, dass der Bezug von Ersatzschuhen zu einem herabgesetzten Preis oder zu einem Tarifpreis ermöglicht werden solle. Dieser heute noch in Kraft stehende Beschluss der Bundesversammlung wurde in seinen Einzelheiten vollzogen von bundesrätlichen Verordnungen vom 19. August 1946 beziehungsweise vom 4. Januar 1957 (letztere mit Änderungen vom 11. Dezember 1961 und 2. November 1965).

Es fällt auf, dass diese, in den Sonderbestimmungen über den Schuhbezug enthaltene Regelung in den allgemeinen Vorschriften über die Mannschaftsausrüstung bisher nicht berücksichtigt war. Diese hielten noch bis in diesem Sommer am Grundsatz der Selbstbeschaffung von Schuhen fest. Diese Anomalie ist nun mit dem Bundesratsbeschluss vom 19. Juli 1968 beseitigt worden.

III.

Die Ende des letzten Jahrhunderts entwickelten Typen einheitlicher Ordonnanzschuhe für die Armee haben sich im allgemeinen bewährt. Schwierigkeiten traten allerdings während des Ersten Weltkriegs auf, als man im Jahre 1917 zur Einführung des chromogaren Oberleders schreiten musste, weil pflanzlich gegerbtes Oberleder in nur ungenügenden Mengen zur Verfügung stand. Diese Neuerung führte zu vielen Fusserkrankungen wegen nassen Füßen, so dass schon ein Jahr später wieder auf das vegetabil gegerbte Oberleder zurückgegriffen werden musste. Bis zum Zweiten Weltkrieg standen nur diese Oberleder und Bodenleder mit reiner Grubengerbung im Gebrauch. Im Jahre 1939 konnte für die Herstellung des Schaftes ein hochwertiges, kombiniert gegerbtes, d. h. mit Chromgerbstoffen vor- und mit pflanzlichen Gerbstoffen nachgegerbtes Kalb- und Rindleder eingeführt werden.

Später wurde für die Sohlen (Lauf-, Zwischen- und Brandsohlen) auch Leder zugelassen, das zusätzlich mit Gerbstoffextrakten im Fass hergestellt werden konnte. Diese Neuerung sowie die Bereitstellung synthetischer Gerbstoffe in der chemischen Industrie ermöglichten während des Zweiten Weltkriegs eine ausreichende Versorgung der Armee mit Schuhwerk.

Auch die Form des Schaftes wurde in den Jahren 1942 und 1950 verbessert. Zunächst wurde er niedriger gestaltet; im Jahre 1950 wurde der Jalousieverschluss eingeführt. Ein Jahr später wurden erstmals Schuhe mit Gummisohlen abgegeben, die sich gut bewährt haben. Gleichzeitig wurden die bisherigen Berg- und Marschschuhe mit einem beschlagenen Einheitsschuh ersetzt. Erstmals wurde in jener Zeit auch kombiniert gegerbtes Bodenleder verwendet, wie es seit 1964 beim industriell hergestellten Schuh ausschliesslich der Fall ist. Dank dem neuen Herstellungsverfahren hat das Leder im Vergleich zum rein pflanzlich gegerbten Leder nicht nur den Vorteil der erhöhten Wärmebeständigkeit, sondern auch einer wesentlich erhöhten Dauerhaftigkeit.

Der heutige Militärschuh darf bezüglich Machart und verwendetem Material für Sohlen, Schaft und Innenbau als ein Spitzenprodukt bezeichnet werden, das den mannigfaltigen Anforderungen, die der Militärdienst im Mittelland und im Gebirge, im Sommer und im Winter, im Frieden und namentlich im aktiven Dienst stellt, gewachsen ist, sofern er fachgemäss gepflegt wird.

Die Beschaffung des Schuhwerks ist — wie jene der Bekleidung und des Gepäcks — grösstenteils Sache der Kantone, die für ihre Kosten vom Bund entschädigt werden. Während die Schuhe mit Gummisohlen fabrikmässig hergestellt werden, wurden bisher nur noch die Nagelschuhe vom Schuhmacherhandwerk hergestellt. Diese an sich vernünftige Aufteilung der Aufträge zwischen Industrie und Gewerbe wurde in neuester Zeit dadurch hinfällig, dass die Armee vom Frühjahr 1967 hinweg auf jede weitere Neufabrikation genagelter Schuhe verzichtet. Im Sinne eines besonderen Entgegenkommens an das stark zurückgehende Schuhmachergewerbe hat sich das Militärdepartement bereit erklärt, das Schuhmacherhandwerk noch während einer fünfjährigen Übergangszeit auch zur Herstellung von gummibesohnten Ordonnanzschuhen heranzuziehen. Diese Massnahme zum Schutz eines gefährdeten Handwerks wurde trotz der erheblichen Mehrkosten getroffen, nicht zuletzt im Blick auf die Reparaturbedürfnisse der Armee, welche die Erhaltung eines Mindestbestandes an Schuhmachern im Land zur Notwendigkeit machen.

Seitdem mit dem Bundesbeschluss vom 11. Februar 1920 auf die Abgabe von Quartierschuhen verzichtet wurde, gehören diese heute noch zu den letzten, vom Wehrmann selbst zu beschaffenden militärischen Requisiten (ausser Leibwäsche und Toilettenartikeln). Das Dienstreglement geht in Ziffer 196 allerdings von der Annahme aus, dass Unteroffiziere und Mannschaften zum Ausgangsanzug anstelle des Ordonnanzschuhwerks schwarze Schaft- oder Halbschuhe tragen «können» — sie sind also nach Reglement nur ermächtigt, nicht jedoch verpflichtet, eigene Ausgangsschuhe in den Dienst mitzubringen. Diese Regelung gilt rein theoretisch; in der Praxis ist der Soldat doch wohl auf einen Ausgangsschuh angewiesen.

Um dem Mann bei der Auswahl und Beschaffung seines Ausgangsschuhs behilflich zu sein, hat eine Gruppe von Schuhfabrikanten im Einvernehmen mit den militärischen Stellen, eine Serie von Ausgangsschuhen entwickelt, die den Namen «Military-Schuhe» tragen, und die dank ihrer Qualität, Form und Benützbarkeit auch im Zivilleben den Ansprüchen der Wehrmänner entsprechen sollen. Schuhe mit dem «Military»-Zeichen werden von der Armee als Ausgangsschuhe anerkannt und ihre Beschaffung wird den Wehrmännern ausdrücklich empfohlen.

Kurz